



Stellungnahme

zum Referentenentwurf (Stand 17.12.09) für ein „Gesetz zur Stärkung des Schutzes von Vertrauensverhältnissen zu Rechtsanwälten im Strafprozessrecht“

Nebenklage e. V., Vereinigung von RechtsanwältInnen zur Wahrung von Opferinteressen im Strafverfahren, begrüßt den Referentenentwurf für ein „Gesetz zur Stärkung des Schutzes von Vertrauensverhältnissen zu Rechtsanwälten im Strafprozessrecht“.

Die Vorschrift des § 160 a StPO in seiner jetzigen Fassung höhlt den gesetzgeberischen Zweck der §§ 53, 53 a StPO fast völlig aus.

Das Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen beinhaltet einen notwendigen Schutz für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die zur Ermöglichung effektiver anwaltlicher Tätigkeit und Gestaltung der Rechtsbeziehungen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu ihren Mandantinnen und Mandanten aufbauen.

Dies gilt im besonderen Maße für das Mandatsverhältnis zwischen Nebenklagevertreterin und Nebenklagevertreter auf der einen Seite und ihren Mandanten auf der anderen Seite.

Auch differenziert das Zeugnisverweigerungsrecht von anwaltlichen Berufsheimlichkeitsgeheimnisträgern bezüglich der Schutzintensivität gerade nicht zwischen Verteidigung und Nebenklagevertretung oder anderen anwaltlichen Vertretern, die nicht die Verteidigung übernommen haben.

Dagegen gewährt der § 160a StPO in seiner aktuellen Fassung nur der Verteidigung eines Beschuldigten den Schutz eines umfassenden Erhebungs- und Verwertungsverbots für alle Ermittlungsmaßnahmen.

Anderen anwaltlichen Beratern oder Vertretern des Beschuldigten, die z. B. mit der Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche Dritter aus dieser Straftat beauftragt sind, wird dieser Schutz nur auf Grund einer Verhältnismäßigkeitsprüfung im Einzelfall gewährt.

Zudem sind bei Straftaten von erheblicher Bedeutung Ermittlungsmaßnahmen gemäß eines Umkehrschlusses aus § 160a II StPO regelmäßig zulässig.

Die aktuelle Vorschrift des § 160a StPO verlangt also eine strenge Abgrenzung zwischen der Berufstätigkeit und dem Mandatsverhältnis einer Verteidigung und der Beauftragung einer sonstigen anwaltlichen Vertretung.

Da ein Übergang vom Anwalts- zum Verteidigungsmandat oftmals fließend und eine strenge Abgrenzung kaum realisierbar ist, hat sich die Norm in der Praxis nicht bewährt.

Der lückenhafte Schutz des derzeitigen § 160a StPO wird deutlich anhand des Beispiels einer Bürogemeinschaft von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten i. S. v. § 59a III BRAO, in welchem eine anwaltliche Vertretung die Verteidigung übernommen hat, eine andere beispielsweise Ansprüche gegen einen Mittäter realisieren wird. Die Zusammenarbeit ist in einer solchen Situation immanent und muss daher ebenso vom Schutzzweck des § 160a StPO umfasst sein.

Der Referentenentwurf beseitigt die oben genannten Missstände.

Indem Anwältinnen und Anwälte als einheitliches Organ der Rechtspflege betrachtet und nicht mehr zwischen absolutem und relativem Schutz differenziert wird, wird eine einheitliche und klare Rechtslage geschaffen, die der praktischen Arbeit von Anwältinnen und Anwälten entspricht.

Das Interesse von Mandanten und der Allgemeinheit an einem unbeschränkten Vertrauensverhältnis wird mit dem Entwurf des § 160a-E StPO geschützt, eine Umgehung und Aushöhlung des Vertrauensverhältnisses ist nicht mehr möglich.

Der besonderen Stellung und Bedeutung der Rechtsanwaltschaft als unabhängigem Organ der Rechtspflege wird mit diesem Entwurf weitgehend Rechnung getragen.

Darüber hinaus würden wir die Einführung eines unbeschränkten Zeugnisverweigerungsrechts von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in Deutschland begrüßen und damit eine Gleichstellung mit den Berufsheimnisträgern des § 53 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5 StPO.

Als Organ der Rechtspflege, wie in § 1 BRAO bezeichnet, erfüllt die Anwaltschaft die Aufgabe eines Schutzorgans der Bürgerinnen und Bürger.

Um beiden Funktionen und den damit verbundenen und den eigenen Interessen gerecht werden zu können, muss der Anwältin und dem Anwalt de lege ferenda ein eigener Beurteilungsspielraum darüber, welche der Erkenntnisse vertraulich sind und dem anwaltlichen Geheimnisschutz unterliegen, zuerkannt werden.

Die Entscheidung darf daher zukünftig nicht mehr in die Abhängigkeit einer möglichen Entbindung der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes von der Verschwiegenheitspflicht durch die Mandantschaft gestellt werden.

Die Vorschrift des § 160a StPO setzt ein Recht zur Zeugnisverweigerung voraus, das sich unmittelbar aus § 53 StPO ergibt und nur besteht, soweit und solange eine Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht nicht erfolgte, § 53 Absatz 2 Satz 1 StPO.

Die Regelung des § 53 Absatz 2 Satz 1 StPO ist damit ein potenzielles Einfallstor für eine Umgehung des Schutzzwecks des § 160 a StPO und damit des umfänglichen Schutzes der Anwältinnen und Anwälte als Berufsheimnisträger, dem der vorliegende Referentenentwurf wie angekündigt Rechnung tragen soll.

Insoweit wird der Hoffnung Ausdruck gegeben, dass den in der Begründung zum vorgelegten Referentenentwurf unter den dargestellten Schritten in konsequenter Fortführung des Begonnenen auch der nächste Schritt i. S. d. Vorstehenden folgen wird.

Berlin, den 25.02.2010

Erika Schreiber

Rechtsanwältin

1. Vorsitzende Nebenklage e.V.

Nebenklage e.V.
Geschäftsstelle
Welserstr. 10-12
Tel.: 030/6942163
Fax: 030/6913652
email: info@nebenklage.org
web: www.nebenklage.org